

## BGE 75 IV 26

Bundesgericht (BGE), 1949-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_75\\_IV\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_75_IV_26)

FR: ATF 75 IV 26

IT: DTF 75 IV 26

### Volltext

zu Motorfahrzeugverkehr. No 7. III. MOTORFAHRZEUGVERKEHR. CIRCULATION DES VEHICULES AUTOMOBILES, 7. Urteil des Kassationshofes vom 18. Januar 1949 i. S. Staatsanwaltschaft gegen Husistefn. 1. Art. 27 Abs. 2 MFG befreit den Fahrer nicht von der Pflicht der Hauptstrasse abbiegenden Fahrzeuge gegenüber in die Art. 26 Abs. 3 und 4 MFG betreffend Vorschriften von (Erw. 1). erben zu beachten 2. Art. 26 Abs. 3 MFG a) Liegt eine Strassenkreuzung vor, wenn ein Arm des Kreuzes (Erw. 2). ganz untergeordneter Bedeutung ist? b) Auch Einmündungen sind Strassenkreuzungen (Erw. 3 c) Vorsichtspflicht des Führers ... in gleicher Richtung fahren~ darauf, dass ein Fahrzeug in eine Seitenstrasse ohne Zeichen- 3. Art. 20 MFG. Pflicht zu beachten könnte (Erw. 3 Abs. 4). (Erw. 4). Rauch der Warnvorrichtung 4. Art. 26 Abs I MFG z lässt" 5. Art. 20 StGB. Rechtsirrtum wegen der Warnvorrichtung (Erw. 5). (Erw. 3 Abs. 2). 80 liest den Vorsatz nicht aus 1. L'art. 27 al. 2 LA ne dis une route principale d'importance secondaire qui circule sur une route secondaire. w; i véhicule s'en. al. 3 et 4 LA relatives au de e, les Prescriptions de l'art. 26 2. Art. 26 al. 3 LA. passage (collid. 1). a) Y a-t-il une croisée importante? b) ges : l'importance d'une route est un chemin de jonction est aussi une croisée c) Prudence requise du conducteur (consid. 3 al. 1). possibilité qu'un cycliste roule dans la même direction sur une route secondaire. diAme sens que Jw (consid. 3 al. 4). sans mentionner la direction 3. Art. 20 LA Obligat' d'usage de l'appareil avertisseur 4. Art. 26 al I LA v-t 5. Art 20 OP L' 1 esse au. t. Ull! lible (consid. 5) al. 2). · erreur de droit n'exclut pas l'intention (consid. 3 1. L'art. 27 cp. 2 LA non dispense il strada principale dall'art. 11 BStR) das Bewusstsein des Täters, etwas Unrechtes zu tun (BGE 60 I 418, 62 I 51, 66 I II2, 68 IV 29). Daher konnte die Rechtsprechung mit der Begründung, dass das Gesetz selbst zu einer irigen Auslegung des Art. 26 Abs. 3 MFG Anlass gebe, indem es in Art. 27 MFG zwischen Strassengabelungen (Einmündungen) und Strassenkreuzungen unterscheidet, das Verschulden des Führers, der an einer Einmündung überholt verneinen {Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1941 i.S. Sprüngli: JdT 1941 461). Anders ist es nach dem Strafgesetzbuch, dessen allgemeine Bestimmungen an Stelle des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht getreten sind (Art. 398 Abs. 2 lit. a, Art. 334 StGB). Der Vorsatz hängt nicht mehr davon

30 Motorfahrzeugverkehr. No 7. ab, ob der Täter sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewusst war. Dem Rechtsirrtum trägt das Gesetz in der Weise Rechnung, dass es dem Richter erlaubt, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, wenn der Täter aus zureichenden Gründen angenommen hat, er sei zur Tat berechtigt (Art. 20 StGB ; BGE 70 IV 98). Der Beschwerdegegner hat schon in der Untersuchung geltend gemacht und hält heute daran fest; dass er die Einmündung der Aabachstrasse in die Chamerstrasse nicht kennt und nicht gesehen habe. Da diese

Behauptung nicht widerlegt ist, entfällt der Vorwurf vorsätzlicher Übertretung des Art. 26 Abs. 3 MFG, weil mit für die Rührer, der Beschwerdegegner habe sich infolge einer richtigen Auslegung dieser Bestimmung zur Tat berechtigt erachtet, kein Raum bleibt. Der Beschwerdegegner will auch nicht fahrlässig gehandelt haben, weil er die Einmündung wegen eines Grünhages gar nicht habe sehen können. Dieser Einwand wird im angefochtenen Urteil zwar wiedergegeben, aber nicht zur Feststellung erhoben. Nichts lässt schliessen, dass er begründet sei, ist doch die Einmündung nach dem bei den Akten liegenden Situationsplan noch wesentlich breiter als die Aabachstrasse selbst, deren Breite 5, 8 m beträgt. Der Grünhag mag den Einblick in die Aabachstrasse erschweren, kann aber nicht deren Einmündung in die Gemeindestrasse unübersichtbar machen. Der Beschwerdegegner hätte schon bei pflichtgemässer Überlegung aber auch sagen müssen, dass er an dieser Stelle nicht überholen dürfe. Er musste damit rechnen, dass Rust in die Aabachstrasse abbiegen könnte. Freilich steht nicht fest, dass er das Zeichen gesehen habe oder hätte sehen können, das Rust gab, bevor ihn die Radfahlerin überholte, und als diese vorbei war, streckte Rust den Arm nicht erneut aus, obschon ihn Art. 75 MFV dazu verpflichtete. Der Beschwerdegegner musste jedoch wissen, dass nicht alle Radfahrer dieser Vorschrift nachleben, und durfte sich deshalb nicht Motorfahrzeugverkehr. No 7. 31 darauf verlassen, dass Rust mangels Abgabe eines Zeichens geradeaus fahren werde (Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1941 i.S. Sprüngli: JdT 1941 457 f.). 4. - Der Beschwerdegegner hat fahrlässig auch die Bestimmung des Art. 20 MFG übertreten. Nachdem er sich (rechtswidrig) entschlossen hatte, den Radfahrer trotz der Strasseneinmündung zu überholen, hätte er ihn warnen sollen, weil die Sicherheit des Verkehrs es erforderte. Wohl nimmt die Rechtsprechung an, wer zum Überholen genügend Raum habe, brauche seine Absicht nur anzukünden, wenn besondere Umstände erkennen lassen, dass mit einer gefährdenden Bewegung des zu überholenden Fahrzeuges gerechnet werden muss (BGE 63 II 222, 64 I 216, 353). Ein solcher Umstand lag aber hier darin, dass der Beschwerdegegner, wie dargetan, damit rechnen musste, dass der Radfahrer in die Aabachstrasse abbiegen könnte. Der Nichtgebrauch der Warnvorrichtung kann nicht etwa mit dem allgemeinen Bestreben, in Städten Lärm zu vermeiden, entschuldigt werden, denn die Stelle, wo der Beschwerdegegner hätte warnen sollen, befindet sich ausserorts. 5. - Der Staatsanwalt sieht eine Verletzung von Art. 25 MFG darin, dass der Beschwerdegegner die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges nicht den gegebenen Verkehrsverhältnissen angepasst habe. • Wie schnell der Beschwerdegegner gefahren ist, sagt das angefochtene Urteil nicht ausdrücklich. Wenn es aber einerseits im tatbestandlichen Teil ausführt, der Verteidiger gebe diese Geschwindigkeit mit 50 bis 60 km/St an, und andererseits in den rechtlichen Erwägungen erklärt, sie sei den Verhältnissen angemessen gewesen, so ist anzunehmen, dass es dem Angeklagten jedenfalls keine höhere Geschwindigkeit als 50 bis 60 km/St vorwirft. An diese Feststellung tatsächlicher Natur ist der Kassationshof gebunden; er hat die in der Beschwerde erwähnten Zeugenaussagen nicht zu würdigen (Art. 277bis Abs. 1, 273 Abs. 1 lit. b BStP).'

32 Motorfahrzeugverkehr. No 7. Eine Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/St auf einer 7, 7 m breiten Hauptstrasse ausserorts war aber an sich nicht übersetzt, selbst wenn berücksichtigt wird, dass ausser Rust weitere Radfahrer stadteinwärts fuhren. 6. - Wie der Zusammenstoss zeigt, hat der Beschwerdegegner durch das rechtswidrige Überholen bei der Strasseneinmündung und die pflichtwidrige Nichtabgabe eines Warnsignals den öffentlichen Verkehr konkret gefährdet, ja sogar gestört, und dadurch Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht. Dass Rust die Gefahr mitverschuldet hat, schliesst die

Anwendung von Art. 237 Ziff. 2 StGB gegenüber dem Beschwerdegegner, den ebenfalls der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, nicht aus (BGE 71 IV 99 ff.). Die Sache ist daher zur Anwendung von Art. 237 Ziff. 2 StGB an die Vorinstanz zurückzuweisen. Nicht bestraft werden kann der Beschwerdegegner dagegen nach Art. 58 MFG, nicht nur, weil Art. 65 Abs. 4 MFG die Anwendung dieser Bestimmung neben Art. 237 StGB ausschliesst, sondern auch, weil Art. 58 MFG Übertretungsstrafe androht und die Verfolgung wegen einer Übertretung absolut verjährt ist (Art. 65 Abs. 3 MFG, Art. 334, 109, 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug vom 5. November 1948 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. . 11" 33 s. Urteil des Kassationshofes vom 25. Februar 1949 i. S. Kölliker gegen Generalprokurator des Kantons Bern. Art. 61 Abs. 3 MFV. Die fahrende Strassenbahn darf selbst dann nicht links überholt werden, wenn der zum Rechtsüberholen ausreichende Raum zwischen dem rechten Rand der Fahrbahn und der Strassenbahn durch Hindernisse vorübergehend versperrt ist. Art. 61 al. 3 RA. Une voiture de tramway en marche ne doit pas être dépassée à gauche, même si l'espace suffisant pour dépasser à droite est momentanément obstrué. Art. 61, cp. 3 RLA. Una vettura tramviaria in marcia non deve essere sorpassata a sinistra, anche se lo spazio sufficiente per sorpassare a destra è momentaneamente ostruito. A. - Müller fuhr am 19. September 1947 auf der Thunstrasse in Bern mit einem Personenautomobil einem stadtauswärts fahrenden Zug der Strassenbahn links vor. Der Raum zwischen der Bahn und dem rechts liegenden Fussgängersteig hätte ihm erlaubt, rechts zu überholen, war jedoch an jener Stelle durch parkierte Fahrzeuge versperrt. B. - Am 7. September 1948 erklärte das Obergericht des Kantons Bern Müller der Übertretung des Art. 61 Abs. 3 MFV schuldig und bisste ihn mit Fr. 20.-. Es legte diese Bestimmung dahin aus, dass der Führer eines Motorfahrzeuges die Strassenbahn nur dann links überholen dürfe, wenn das Geleise so nahe dem rechten Strassenrand verläuft, dass der Raum rechts der Bahn zum Überholen nicht ausreicht, nicht auch dann, wenn dieser Raum an sich genügen würde, aber durch Hindernisse vorübergehend versperrt ist. C. - Der Verurteilte führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückzuweisen. Er macht geltend, die Auffassung des Obergerichts verstosse gegen Art. 61 Abs. 3 MFV. In zweiter Linie beruft er sich auf Rechtsirrtum. D. - Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragte die Aufhebung des Urteils. 3 AS 71S IV - 1949

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.